



Wolfsburger Bogensport-Club e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Niedersächsischen
Sportschützenverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Beitragsordnung des Wolfsburger Bogensport-Club e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragsordnung kennt verschiedene Arten von Leistungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Arbeitsleistungen mit ersatzweise finanziellem Ausgleich
 - Sonderzahlungen
- (3) Leistungen sind nicht gegeneinander aufrechenbar.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

| Mitgliedergruppe | Prozent | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag |
|---|---------|---------------|---------------|
| Einzelmitglied über 18 Jahre | 100 % | 10,00 € | 120,00 € |
| Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | 50 % | 5,00 € | 60,00 € |
| Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften | 130 % | 13,00 € | 156,00 € |
| Familien einschließlich Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre | 150 % | 15,00 € | 180,00 € |
| Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienst und Studenten | 50 % | 5,00 € | 60,00 € |
| Fördernde und passive Mitglieder | 80 % | 8,00 € | 96,00 € |

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. eines jeden Quartals (Januar, April, Juli, Oktober) fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt ausschließlich über eine Einzugsermächtigung lt. Auftrags. Notwendige Sonderzahlungen sind nach Beschluss des Vorstandes als Einmaleinzug zulässig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Arbeitseinsatz

- (1) Jedes aktive Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet sich, jährlich 20 Arbeitsstunden zu leisten. Für alle aktiven Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, verringert sich die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden auf jährlich 10 Stunden. Jugendliche zwischen 14 und 17 erbringen 10 Stunden. Jüngere sowie passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- (2) Die Verpflichtung, die Arbeitsstunden zu erbringen, beginnt mit dem zweiten Quartal nach Eintritt eines Vereinsmitglieds.
- (3) Familien werden bei der Berechnung der Arbeitsstunden zusammen veranlagt.
- (4) Im laufenden Geschäftsjahr beigetretene Mitglieder, die die in Satz 1 genannten Kriterien erfüllen, sind verpflichtet, eine anteilmäßig vergleichbare Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten, basierend auf der Zeitspanne von Beginn ihrer Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 20,00 €, für Jugendliche mit 2,00 € pro Stunde berechnet.
- (5) Die Verrechnung und gegebenenfalls daraus resultierende Zahlungsaufforderung erfolgt am Ende des betreffenden Geschäftsjahres. Sie ist spätestens am 01. April des folgenden Geschäftsjahrs zu entrichten.
- (6) Tätigkeiten, für die Arbeitsstunden angerechnet werden können, werden vom Vorstand festgelegt und im Aushang des Vereinsheims oder an vergleichbarer Stelle veröffentlicht sowie per E-Mail den Mitgliedern mitgeteilt.
- (7) Das Mitglied hat seine Arbeitsstunden in der im Vereinsheim ausliegenden Liste zu erfassen und mit Unterschrift zu bestätigen.
- (8) Am Ende des Geschäftsjahres wird die Liste ausgewertet und das Ergebnis der
- (9) Bei Widerspruch einzelner Mitglieder entscheidet der Ehrenrat.

§ 8 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 13 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

